



Satzung

über Straßennamen und Numerierung der Gebäude im Markt Wiesau

Vom 7.2.1963

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) und des Art. 52 Abs. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) erläßt der Markt Wiesau folgende Satzung

§ 1

Straßennamen und Beschilderung

1. Die Straßennamen bestimmt der Markt.
2. Die Straßenschilder werden auf Kosten des Marktes beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 2

Hausnumerierung

1. Die Gebäude werden nach Straßen numeriert.
2. Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder ist Sache des Marktes.
3. Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung ist das vom Marktrat als Muster beschlossene Nummernschild mit Straßen- oder Ortsnamen zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Marktrates.

§ 3

Zuteilung von Hausnummern

1. Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
2. Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
3. In besonders gelagerten Fällen können für ein Anwesen, das aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt, mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

4. Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau erstellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, dann teilt der Markt von Amtswegen eine Hausnummer zu. Für Gebäude, die von der generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amtswegen zugeteilt.
5. Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 4 Anbringung der Hausnummern

1. Das Nummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstgelegenen Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 m über dem Boden angebracht werden.
2. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sicht darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder und dgl. behindert werden.
3. Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.
4. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Eigentümer zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.
5. Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benutzen, so muß der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigte des fremden Grundstücks oder Gebäudes dies dulden.

§ 5 Duldungspflicht

1. Die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten zu dulden.
2. Diese Duldungspflicht trifft
 - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
 - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benützung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
 - c) bei Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstücks den Mieter oder Pächter.
3. Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.

4. Ist ein nach Abs. 2 b) Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 6

Kosten der Hausnummernschilder

1. Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
2. Die Kosten der Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung wie auch die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummern- und etwaiger Hinweisschilder.
3. Die dem Markt zu ersetzenden Kosten sind öffentliche Gefälle; ihre Einhebung bemißt sich nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) vom 30.5.1961 (GVBl. S. 148 f.), die Niederschlagung und der Erlaß nach Art. 14 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20.7.1958 (BayBS I S. 553 f.)

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 1963 in Kraft.

Wiesau, 7.2.1963...
Markt Wiesau
gez. Zeitler
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit zur Einsichtnahme im Rathaus Wiesau-Obergeschoß niederlegt.

Wiesau, 8.2.1963
Markt Wiesau
gez. Zeitler
Erster Bürgermeister

Auf die Niederlegung der Satzung wurde in der Zeit vom 8.2. bis 21.2. durch Anschlag einer Bekanntmachung über die Niederlegung an den Gemeindetafeln des Marktbereichs hingewiesen. Außerdem wurde die Niederlegung im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth vom 15.2.1963 Nr. 6 bekanntgemacht.

Wiesau, 22.2.1963
Markt Wiesau